

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Kantplatz 3
30625 Hannover
Telefon: 0511 - 324073

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 188

Mai 2024

Der Inhalt:

- Der Unterschied: Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht
 - Freibetrag für Übungsleiter
 - Verantwortungsgemeinschaften rechtlich absichern
 - Deutlich mehr Pflegebedürftige
-

Der Unterschied: Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

Damit entscheidet man, ob bestimmte (zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende) medizinische Maßnahmen, wie zum Beispiel künstliche Ernährung oder Wiederbelebung in gesundheitlichen Extremsituationen, gewünscht werden. Verfassende Personen legen selbst fest, in welchen Situationen die Patientenverfügung greift. Beispielsweise wenn man sich in der letzten Phase einer in der Regel tödlich verlaufenden Erkrankung befindet.

Liegt keine gültige Patientenverfügung vor oder treffen die in der Verfügung formulierten Umstände auf die Situation nicht zu, entscheiden die bevollmächtigten Personen oder eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer gemeinsam mit der Ärztin oder dem Arzt. Wer bevollmächtigt ist, kann im Rahmen einer Vorsorgevollmacht festgelegt werden.

Zu beachten:

Es ist sinnvoll, sich zu den Inhalten zunächst von einer Ärztin oder einem Arzt beraten zu lassen. Auf allgemeine Formulierungen sollte verzichtet werden. Stattdessen ist es wichtig, so konkret wie möglich zu beschreiben, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche man in diesen Situationen hat. Treffen die in der Verfügung getroffenen Umstände zu, sind die Entscheidungen verbindlich und können auch von einer bevollmächtigten Person nicht anders entschieden werden. Die Bestimmungen in der Patientenverfügung gelten unabhängig davon, ob eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung vorliegt.

So wird das Dokument verfasst:

In schriftlicher Form. Die Verfügung muss entweder eigenhändig unterschrieben oder mit einem notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet werden. Textbausteine zur Formulierung der Patientenverfügung stellt das Bundesministerium der Justiz zur Verfügung. Die Verbraucherzentrale bietet zudem die Möglichkeit, eine Patientenverfügung online zu erstellen, die dann ausgedruckt und unterzeichnet werden muss, unter www.verbraucherzentrale.de/patientenverfuegung-online zu finden.

Betreuungsverfügung

Damit entscheidet man darüber, welche Personen vom Gericht als rechtliche/n Betreuerin/Betreuer bestellt werden soll, um für die betroffene Person zu entscheiden, beziehungsweise welche Personen auf keinen Fall bestellt werden dürfen. Wichtiger Unterschied zur Vorsorgevollmacht: Betreuende Personen werden vom Gericht bestellt und kontrolliert.

Liegt keine Betreuungsverfügung vor, wählt das Betreuungsgericht eine/n Betreuerin/Betreuer aus, die oder der geeignet ist, die rechtlichen Angelegenheiten der betroffenen Person unter Berücksichtigung der Wünsche zu führen. Hinweis: Notvertretungsrecht für Verheiratete (Vorsorgevollmacht).

Zu beachten: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Der Aufgabenkreis einer Betreuerin oder Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen, die im Einzelnen vom Gericht anzuordnen sind. Dabei darf ein Aufgabenbereich nur angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der rechtlichen Angelegenheiten einer volljährigen Person erforderlich ist.

So wird das Dokument verfasst:

In schriftlicher Form und sollte unterschrieben sein. Die Verbraucherzentrale bietet die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht online zu erstellen, die dann ausgedruckt und unterzeichnet werden muss:

www.verbraucherzentrale.de/gesundheitspflege/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen-76131

Vorsorgevollmacht

Damit entscheidet man darüber, welche Person entscheiden darf, wenn man dazu nicht mehr in der Lage ist. Diese bevollmächtigte Person kann Verträge schließen und kündigen, Betroffene bei Behörden und Versicherungen vertreten und über medizinische Maßnahmen entscheiden, wenn die Vollmacht diese Aufgabenbereiche umfasst.

Liegt keine gültige Vorsorgevollmacht vor, stellt das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer. Als Betreuerin oder Betreuer wählt das Gericht eine Person aus, die für das Amt geeignet ist. Hierbei berücksichtigt es vorrangig die Wünsche der betroffenen Person, die sich auch aus einer vorher erstellten Betreuungsverfügung ergeben können. Ist die gewünschte Person nicht geeignet oder äußert die betroffene Person keine Wünsche, kann auch eine fremde Person bestellt werden, die ehrenamtlich oder beruflich die rechtliche Betreuung führt. Verheiratete haben ein - Notvertretungsrecht - in Gesundheitsangelegenheiten für maximal sechs Monate. Dies ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft und daher keine umfassende Alternative zur Vollmacht.

Zu beachten: Es empfiehlt sich, vorab mit der Person des Vertrauens zu sprechen und die Formulierung der Vollmacht mit ihr abzustimmen. Insbesondere ist es ratsam, auch über Wünsche in der medizinischen Versorgung zu sprechen, damit sie entsprechend vertreten werden können. Die bevollmächtigte Person muss die Vollmacht im Bedarfsfall vorlegen können. Für einige Entscheidungen über medizinische Maßnahmen bedarf die bevollmächtigte Person einer gerichtlichen Genehmigung. Es kann auch mehreren Personen eine Vollmacht erteilt werden. Zum Beispiel ist die Zuteilung bestimmter Aufgabenbereiche auf bestimmte Personen möglich. Sollten mehrere Personen als Bevollmächtigte für die gleichen Aufgaben eingesetzt werden, sollte genau bestimmt werden, dass jede Person auch allein entscheiden kann. Sinnvoll ist auch, in der Vollmacht festzulegen, wer von den Bevollmächtigten bei Unstimmigkeiten entscheiden darf.

So wird das Dokument verfasst:

Die Vorsorgevollmacht unterliegt zwar grundsätzlich keinem Formerfordernis, zum Nachweis im Rechtsverkehr empfiehlt sich aber die Abfassung in schriftlicher Form. Sie sollte Namen, Geburtsdatum und Anschrift beinhalten. Die Vollmacht ist zu unterschreiben und mit Ort und Datum zu versehen. Eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift oder eine notarielle Beurkundung ist nur zur Durchführung bestimmter formbedürftiger Rechtsgeschäfte erforderlich und kann generell die Akzeptanz der Vollmacht im Rechtsverkehr erhöhen.

Ausführliches hierzu auch unter:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/aerzte-und-kliniken/vorsorgevollmacht-und-betreuungsverfuegung-warum-sie-so-wichtig-sind-46972>

<https://www.bundesaerztekammer.de/bundesaerztekammer/patienten/patientenverfuegung> > Muster-Formulare

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Freibetrag für Übungsleiter

Personen, die nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder in einer vergleichbaren Tätigkeit arbeiten, haben Anspruch auf den „Übungsleiterfreibetrag“. Hierbei handelt es sich um eine Pauschale in Höhe von maximal 3000 Euro für das Jahr 2024. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt und damit lediglich ein Zuverdienst erzielt wird. Auch wer nebenberuflich eine künstlerische Tätigkeit ausübt, kranke oder behinderte Menschen pflegt, kann diese Pauschale erhalten. Bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ist die gezahlte Aufwandsentschädigung steuerfrei. Das heißt: Für diesen steuerfreien Anteil müssen keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt und kann auch anteilig geltend gemacht werden. Bei 3000 Euro sind das 250 Euro monatlich.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Verantwortungsgemeinschaften rechtlich absichern

Bundesministerium der Justiz (BMJ), Pressemitteilung v. 5. Febr. 2024

(gekürzt) Immer mehr Menschen tun sich zusammen, kümmern sich umeinander und bilden z. B. eine WG. Mit der Einführung der Verantwortungsgemeinschaft soll eine Verantwortungsübernahme jenseits von Ehe und Liebesbeziehung rechtlich abgesichert ermöglicht werden. Mit ihr soll der Vielfalt der Lebensentwürfe Rechnung getragen werden. Volljährige Menschen in engen Freundschaften, WGs oder anderen

Zusammenschlüssen übernehmen immer häufiger Verantwortung füreinander. Bürgerinnen und Bürgern soll ermöglicht werden, solche persönlichen Nähebeziehungen unbürokratisch rechtlich abzusichern. Damit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Eckpunkte

Auskunft und Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten

In einer gesundheitlichen Notsituation soll jeder Partner der Gemeinschaft Auskunft von behandelnden Ärzten verlangen und den anderen Partner in Gesundheitsangelegenheiten vertreten können, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln.

Zusammenleben

Die Partner sollen sich im Falle des Zusammenlebens eine gegenseitige Verpflichtungsermächtigung im Hinblick auf die Haushaltsführung einräumen können. Dadurch soll jeder Partner berechtigt sein, bei Bedarf Grundnahrungsmittel und notwendige Haushaltsartikel mit Wirkung für und gegen alle zu kaufen. Außerdem soll eine Regelung zur vorübergehenden Wohnungsüberlassung bei Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft geschaffen werden.

Pflege und Fürsorge

Im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Einführung der Verantwortungsgemeinschaft soll geprüft werden, inwieweit die Regeln des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes über die Pflege von nahen Angehörigen auch auf die Pflege von Partnern einer Verantwortungsgemeinschaft erstreckt werden können.

Zugewinnungsgemeinschaft

Mit der Bestimmung dieses Eckpunkts können Partner Vorsorge für den Fall der Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft treffen. Wird dieser Eckpunkt gewählt, soll die Beendigung der Gemeinschaft zur Folge haben, dass das während der Mitgliedschaft erworbene Vermögen zwischen den Vertragspartnern ausgeglichen wird. Dafür sollen die Regeln über den Zugewinnausgleich zwischen Eheleuten zur Anwendung gelangen. Der Punkt soll nur gewählt werden können, wenn die Verantwortungsgemeinschaft aus zwei Personen besteht und beide nicht miteinander oder mit anderen Personen verheiratet sind.

Rechtsfolgen

Die Verantwortungsgemeinschaft soll keine Auswirkungen auf das Verhältnis von Eltern und Kindern haben. Sie soll auch keine steuer-, erb- oder aufenthaltsrechtlichen Folgen haben. Für die Rechtsfolge ist ein Stufenplan geplant. Zu Anfang soll die Gemeinschaft nur einige wenige Rechtsfolgen haben. Wenn mehr Verantwortung übernommen werden soll, kann frei zwischen den Eckpunkten kombiniert werden. Zwischen den Vertragspartnern sollen alle Rechtsvorschriften zur Anwendung gelangen, die konkret an das Bestehen einer persönlichen Nähebeziehung anknüpfen. Vertragspartner sollen zum Beispiel bei der Auswahl eines rechtlichen Betreuers Berücksichtigung finden können, das soll auch zum Beispiel Anwendung finden, wenn die Möglichkeit einer Organspende geprüft wird.

Voraussetzungen

Die Verantwortungsgemeinschaft soll voraussetzen, dass die Beteiligten einen notariell beurkundeten Vertrag schließen und soll aus maximal sechs Personen bestehen. Die Gründung ist nur volljährigen Personen vorbehalten. Ein Vertrag soll voraussetzen, dass sich die Beteiligten persönlich nahestehen.

Beendigung

Die Beendigung einer Verantwortungsgemeinschaft soll jederzeit durch einen einvernehmlichen Vertrag, der Austritt durch einseitige Erklärung möglich sein.

Quelle: www.bmj.de > Verantwortungsgemeinschaft

Deutlich mehr Pflegebedürftige

(gekürzt) Die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion

Die Bundesregierung rechnet damit, dass die Zahl Pflegebedürftiger in Deutschland von rd. fünf Millionen Ende 2021 auf etwa 6,8 Millionen im Jahr 2055 ansteigen wird, ein Plus von 37 Prozent. Aufgrund dieses Anstiegs ist zu erwarten, dass die Nachfrage nach Angeboten in der pflegerischen Versorgung ansteigen wird. Der Anteil derer, der zuhause versorgt wird, ist in den letzten Jahren gestiegen ist. Das entspricht 84 Prozent aller Pflegebedürftigen (4,17 Millionen), die von An- und Zugehörigen oder Pflegediensten versorgt werden. Wegen des Anstiegs setzt die Bundesregierung auf private Anbieter. Unabhängig von ihrer Trägerschaft haben alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen - die gesetzlichen und vereinbarten Vorgaben und Nachweispflichten, insbesondere zur Personalausstattung und -entlohnung sowie zur Qualitätssicherung einzuhalten -.

Quelle: Bundesregierung